

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum:

09.10.2020

Geschäftszeichen:

I 6-1.17.3-100/20

Zulassungsnummer:

Z-17.3-1217

Geltungsdauer

vom: **9. Oktober 2020**

bis: **9. Oktober 2025**

Antragsteller:

Redbloccsystems GmbH

Eferdingerstraße 175

A - 4600 WELS

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

2 Komponentenklebstoff "ISAPUR 2607 / Härter 414" für vorgefertigtes Mauerwerk im Klebeverfahren

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Zulassungsgegenstand ist der 2-Komponentenklebstoff "ISAPUR 2607 / Härter 414" mit den Eigenschaften gemäß den Angaben der Anlage 1.

(2) Der 2-Komponentenklebstoff "ISAPUR 2607 / Härter 414" ist ein Klebstoff zum Verkleben von Mauerziegeln.

(3) Der Klebstoff darf zur werksmäßigen Herstellung von vorgefertigtem Mauerwerk (Mauer- tafeln) im Klebeverfahren verwendet werden, sofern in den allgemeinen Bauart- genehmigungen für Mauerwerk im Klebverfahren entsprechende Bestimmungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung enthalten sind.

(4) Der Klebstoff wird in einer festgelegten Auftragsmenge auf jede gesetzte Steinlage vollflächig bis Außenkante Stein aufgetragen.

(5) Die Verarbeitung erfolgt entsprechend dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahren.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der 2K-PUR-Klebstoff ist ein niedrigviskoses, schäumendes Zweikomponenten- Polyurethan mit kurzer Aushärtezeit. Er besteht aus den Komponenten IsaPur 2607 (A) und einem Härter 414 (B), welche nur von der H.B. Fuller Austria GesmbH hergestellt werden dürfen.

(2) Die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Kleberkomponenten bzw. des Klebstoffes müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

(1) Die Gebinde der Klebstoffkomponenten müssen vom Hersteller mit dem Überein- stimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraus- setzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Darüber hinaus sind jedes Gebinde und der Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Nummer des Bescheides: Z-17.3-1217
- Hersteller und Herstellwerk
- Chargennummer
- Herstelljahr und -tag
- Verwendbarkeitszeitraum
- Lagerungsbedingungen

(3) Die sich aus anderen Vorschriften (z. B. EWG-Richtlinien/Gefahrstoffverordnung) ergebenden Kennzeichnungspflichten bleiben unberührt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffes mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 1 einschließen. Zusätzlich gilt der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüf- und Überwachungsplan.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 1 durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Normenverzeichnis

DIN ISO 1652:2013-02	Kautschuk-Latex - Bestimmung der Viskosität nach dem Brookfield-Verfahren (ISO 1652:2011)
DIN EN 1767:1999-09	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren – Infrarotanalyse
DIN EN ISO 2811-1:2016-08	Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Dichte - Teil 1: Pyknometer-Verfahren (ISO 2811-1:2016);
DIN EN ISO 9514:2019-01	Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Verarbeitungszeit von Mehrkomponenten-Beschichtungssystemen - Vorbereitung und Konditionierung von Proben und Anleitung für die Prüfung (ISO 9514:2019)
DIN EN ISO 11909:2007-05	Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Verarbeitungszeit von Mehrkomponenten-Beschichtungssystemen - Vorbereitung und Konditionierung von Proben und Anleitung für die Prüfung (ISO 9514:2019)
DIN 53019-1:2008-09	Viskosimetrie - Messung von Viskositäten und Fließkurven mit Rotationsviskosimetern
DIN 55672-1:2016-03	Gelpermeationschromatographie (GPC) - Teil 1: Tetrahydrofuran (THF) als Elutionsmittel

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Hemme

Prüfung	Prüfnorm bzw -vorschrift ¹⁾	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/Toleranz	
1. Klebstoff-Komponenten: (A): ISA PUR 2607 / (B): Härter 414						
1.1	Zusammensetzung	Überprüfung der Ausgangsstoffe und Maschineneinstellungen	Je Produktions-tag	-	-	Hinterlegte Zusammensetzung
1.2	Aussehen (A) (B)	visuell	Je Charge Je Charge	X X	X X	kein Hinweis auf Veränderung gelblich braune, klare Flüssigkeit
1.3	IR-Spektren (A und B)	DIN EN 1767	-	X	X	hinterlegte Spektren
1.4	Isocyanatgehalt (B)	DIN EN ISO 11909	Je Charge	X	X	Hinterlegte Angaben
1.5a	¹ H-NMR-Spektrum (A), Verhältnis Polyethylen- zu Polypropylenoxid	¹ H-NMR-Spektrometrie	-	X	X	hinterlegtes Spektrum, kein Hinweis auf Veränderung bez. EP
1.5b	¹ H-NMR-Spektrum (B), mittlere Funktionalität	¹ H-NMR-Spektrometrie	-	X	X	hinterlegtes Spektrum, kein Hinweis auf Veränderung bez. EP
1.6a	GPC-Elugramm (A)	DIN 55672-1	-	X	X	hinterlegtes Elugramm, kein Hinweis auf Veränderung bez. EP
1.6b	GPC-Elugramm (B), Anteil von 2K-MDI	DIN 55672-1	-	X	X	hinterlegtes Elugramm, kein Hinweis auf Veränderung bez. EP
1.7	Wassergehalt (A)	KF-Titration	-	X	X	< 0,9 Gew.-%
1.8	Dichte (A und B)	DIN EN ISO 2811-1	Je Charge -	X X	X X	(A): 1,00 ± 0,1 (B): 1,234 ± 0,1
1.9	Kinematische Viskosität bei 25°C (A und B)	DIN 53019	- -	X X	X X	(A): 625 ± 75 mPa·s (B): 265 ± 40 mPa·s
2.0	Viskosität nach Brookfield bei 20°C	DIN ISO 1652, Spindel 3, 50 rpm	Je Charge Je Charge	- -	- -	(A): 880 ± 100 mPa·s (B): 280 ± 40 mPa·s
2. Angemischter Klebstoff						
2.1	Verarbeitungszeit: - Startzeit bei 23°C	gem. hinterlegtem Prüfverfahren	Je Charge	X	X	73 ± 7 sec
2.2	- Steigzeit bei 23°C		Je Charge	X	X	240 ± 20 sec
3. Ausgehärteter Klebstoff						
3.1	IR-Spektrum	DIN EN 1767	-	X	X	hinterlegtes Spektrum
3.2	Verbundfestigkeit an Betongrundkörpern	gem. hinterlegtem Prüfverfahren	Je Charge	X	X	kein vorzeitiges Verbundversagen, Höchstkräfte ermitteln
2 Komponentenklebstoff "ISAPUR 2607 / Härter 414" für vorgefertigtes Mauerwerk im Klebeverfahren					Anlage 1	
Eigenschaften und Kontrollpläne der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)						

¹⁾ Die Prüfungen erfolgen entsprechend dem beim DIBt hinterlegten Kontrollplan.